



Aktenzeichen: Pet 3-20-11-2171-036592

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden 10 statt 5 zusätzliche Urlaubstage für Menschen mit Behinderung gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass das Leben mit einer Schwerbehinderung (GdB ab 50) viele Herausforderungen mit sich bringe, und dies nicht nur im Alltag, sondern auch im Berufsleben. Arztbesuche, Therapien und gesundheitliche Einschränkungen nähmen oft viel Zeit in Anspruch. Zudem bräuchten Menschen mit Behinderung mehr Zeit zur Erholung, um gesund und leistungsfähig zu bleiben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 237 Mitzeichnende an und es gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend behandelt werden.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass § 208 Absatz 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) regelt, dass schwerbehinderte Menschen einen Anspruch auf fünf zusätzliche Urlaubstage haben.

Dieser Vorschrift liegt die Annahme zugrunde, dass schwerbehinderte Menschen aufgrund ihrer Schwerbehinderung ein erhöhtes Erholungsbedürfnis haben. Der Zusatzurlaub soll als Nachteilsausgleich diesem erhöhten Regenerationsbedürfnis, welches auch in der Petition thematisiert wird, Rechnung tragen und die Arbeitskraft erhalten. Der Ausschuss betont, dass die Regelung pauschal für alle schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt. Es kommt dabei nicht auf die konkrete Person oder die Ursache der Behinderung an.

Die Regelung hat sich nach Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der Praxis bewährt. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass bei der Frage eines pauschalen Zusatzurlaubs für schwerbehinderte Menschen auch die Interessen der Arbeitgeber berücksichtigt werden müssen. Ein pauschaler Anspruch auf jährlichen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche bringt die Belange der schwerbehinderten Menschen und die der Arbeitgeber nach übereinstimmender Auffassung der Bundesregierung und des Ausschusses angemessen zum Ausgleich.

Der Ausschuss hält die bestehende Rechtslage somit für sachgerecht. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.